

4. Praktische Theologie

GRAULICH, MARKUS, *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts*. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892–1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 6). Paderborn: Schöningh 2006. 438 S., ISBN-10: 3-506-72924-1; ISBN-13: 978-3-506-72924-8.

Die vorliegende (sehr verdienstvolle) Arbeit hat drei Teile. Im ersten (Elemente einer Theologie des Kirchenrechts im Werk von Gottlieb Söhngen, 15–151) wird die Rechts-theologie von Söhngen (= S.) dargestellt. Der bekannte Fundamentaltheologe war von 1937–1945 Professor in Braunsberg und von 1947–1958 Professor in München. S. versuchte, die Neuscholastik auf das heilsgeschichtliche Denken hin zu öffnen. Beachtenswerte Beiträge leistete er vor allem zu der Diskussion um die *analogia entis* und zur innerkatholischen Diskussion um die Mysterientheologie. S.s Beitrag zur Grundlegung des Kirchenrechts ist originell, aber nur bruchstückhaft. Für unseren Zusammenhang sind vor allem seine beiden folgenden (schmalen, aber inhaltsreichen) Bücher zu nennen: *Gesetz und Evangelium*. Ihre analoge Einheit. Theologisch – philosophisch – staatsbürgerlich. Freiburg i. Br.: Alber 1957; und: *Grundfragen einer Rechtstheologie*. München: Pustet 1962. S. versucht zunächst (philosophisch betrachtet) die Wahrheit des Rechts und dessen Gerechtigkeit in Verbindung zu bringen. Dabei wird die Gerechtigkeit als Verwirklichung der Wahrheit verstanden. „Neben der Wahrheit und Gerechtigkeit des Rechts geht es S. auch um dessen Sachlichkeit, die seiner Ansicht nach durchaus nichts mit Unmenschlichkeit zu tun hat, sondern geradezu das Recht der Person erst schützt und ermöglicht, indem sie ein gerechtes Handeln fördert“ (149). Auf dem Hintergrund dieses Zitats errichtet S. seine drei Bereiche des Kirchenrechts. Der erste von ihm herausgestellte Bereich des Kirchenrechts ist der *juristische* Bereich. Kirchenrecht ist zunächst einmal Recht, juristisch richtiges, wenn auch eigen geartetes Recht. Der zweite Bereich des Kirchenrechts ist der *kanonistische* Bereich. Das Kirchenrecht hat es zu tun mit der Kirche, näherhin mit Wort und Sakrament. Der dritte Bereich des Kirchenrechts ist der *metakanonistische* Bereich. „Das Kirchenrecht weist über sich hinaus auf das Heil und auf die Heilsgerechtigkeit, die es nicht selber schaffen kann, denen es aber zu dienen und die es zu vermitteln hat“ (150). Was S. zum Kirchenrecht sagt, wird vertieft durch die Überlegungen, die er im Hinblick auf das Verhältnis von Gesetz und Evangelium anstellt. S. erläutert dieses Verhältnis anhand von zwei Zitaten aus *Augustinus*. Das erste: „Lex data est, ut gratia quaeretur; gratia data est, ut lex impleretur.“ Das zweite Zitat (aus einem Gebet des *Augustinus*): „Da quod iubes, et iube quod vis!“ Beide Zitate betonen, dass jedes Sollen seinen Grund im Sein bzw. in der Gabe Gottes hat. Abschließend kann Graulich von der Position S.s sagen: „Mit seinem Ansatz gelingt Söhngen ... zweierlei: Einerseits betrachtet er das Kirchenrecht als richtiges, der Gerechtigkeit dienendes und sachliches Recht ..., andererseits verdeutlicht er seine Spezifität, indem er als materiale Grundstruktur des Kirchenrechts die Kirche im dogmatischen Begriff herausstellt“ (151). Schließlich ist das Kirchenrecht bezogen auf das Heil, dem es dienen soll, das es aber nicht selber schaffen kann.

Im zweiten Teil des vorliegenden Buches (Heutige Versuche einer Begründung des Rechtes in der Kirche, 153–324) lässt Graulich Revue passieren, welcher Art die Bemühungen heute sind, die sich um die Begründung des Kirchenrechts sorgen. Es werden gleichsam die Eck- und Grundsteine betrachtet, mit denen das Fundament des Kirchenrechts gelegt werden soll. Da sind z. B. die großen kirchenrechtlichen Entwürfe der protestantischen Autoren (Hans Adolf Dombois, Johannes Heckel, Erik Wolf), die alle versuchen, auf Rudolph Sohm und dessen Verneinung des (körperschaftlich verstandenen) Kirchenrechts eine Antwort zu finden. (Zu Sohm vgl. auch: R. Sebott, *Fundamentalkanonistik*. Frankfurt a. M.: Knecht 1993.) Da sind in der katholischen Kirche Autoren zu nennen wie Klaus Mörsdorf (Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung) oder Wilhelm Bertrams und dessen inkarnatorisch-sakramentaler Ansatz. (Zu Bertrams vgl. auch: R. Sebott, *Bemühungen um eine Grundlegung des Kirchenrechts*. Zum Tod von P. Wilhelm Bertrams S. J., in: *ThPh* 71 [1996] 261–267.) Schließlich macht

Graulich auch auf den (an sich doch naheliegenden, aber immer wieder übersehenen) Sachverhalt aufmerksam, dass Kirchenrecht als Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft vonnöten ist. Kirchenrecht ist eine Ordnung der Freiheit, also eine Freiheitsordnung. Das Fehlen einer Rechtsordnung macht nicht Platz für eine Liebesgemeinschaft, sondern begünstigt die Errichtung einer Unrechtsordnung, in der nicht das Recht herrschen würde, sondern die Macht des jeweils Stärkeren. – Im dritten Teil des vorliegenden Buches (Elemente einer fundamentalen Theologie des Kirchenrechts nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 325–411) beschreibt Graulich die Bauelemente des heutigen Kirchenrechts. Es sind die folgenden vier zu nennen: die Leitlinien der Codexreform als Ausdruck einer gewandelten Ekklesiologie; der analoge Charakter des Kirchenrechts; die wohlverstandene *communio* des Volkes Gottes; die *salus animarum* und das *bonum commune* als hermeneutische Prinzipien. Zum Schluss schlägt Graulich noch einmal den Bogen zu Gottlieb S. und kommt zu folgendem Ergebnis: „Die in dieser Arbeit versuchte Übertragung des Söhnngenschen Ansatzes auf das Kirchenrecht nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eröffnet zugleich weitere Perspektiven zur Vertiefung der Thematik. Auf der Grundlage des hier erarbeiteten Konzepts einer fundamentalen Theologie des Kirchenrechts ergeben sich neue Möglichkeiten des Dialogs mit den anderen theologischen Disziplinen. So kann zum Beispiel im Hinblick auf das Kirchenrecht vertieft nach dem Zusammenhang und – im Sinne Söhnngens – nach der analogen Relationalität von Gesetz und Evangelium, von Sein und Sollen in der Kirche gefragt werden, was wiederum im Zusammenhang steht mit der Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral, der im Kirchenrecht insofern eine besondere Bedeutung zukommt, als es dem Heil und der Gnade mit seinen Mitteln zu dienen hat und das Handeln des Menschen in der Kirche in einer umfassenden Weise betrifft“ (410f.). Ein Quellen- und Literaturverzeichnis (415–438) schließt dieses schöne Buch ab. Ich habe es mit viel Gewinn gelesen. Beim Durcharbeiten hat sich mir allerdings die Frage gestellt, ob sich der Autor nicht ganz auf S. hätte konzentrieren sollen. Was jetzt in Teil II (153–324) und Teil III (325–407) geschrieben wurde, hätte man (natürlich dann stark gekürzt) als einleitenden Rahmen bzw. als Koordinatensystem darstellen sollen, in dessen Bezugssystem die Lehre von S. eingetragen worden wäre. Auf diese Weise wären wohl die Stärken und Schwächen von S. noch besser herausgestellt worden. Hinter dem hier angesprochenen Problem der Darstellung verbirgt sich freilich auch eine sachliche Frage. Ist das, was S. für die Rechtstheologie (und insbesondere für die Theologie des Kirchenrechts) geleistet hat, nicht zu schmal, um als Basis für den Aufbau einer Fundamentalkanonistik zu dienen? S. hat gewiss Diskussionen angeregt und Akzente gesetzt; mehr aber auch nicht. Wenn Graulich vermerkt (22), S. habe sich vertraglich verpflichtet, Beiträge zum Stichwort „Recht“ zu liefern, diese Beiträge dann aber nicht geschrieben, so lag das nicht nur an äußeren, sondern auch an inneren Gründen. Was den Aufbau einer Fundamentalkanonistik betrifft, wird die Leistung von S. häufig überschätzt. R. SEBOTT S. J.

„STRAFRECHT“ IN EINER KIRCHE DER LIEBE. Notwendigkeit oder Widerspruch? (Kirchenrechtliche Bibliothek; Band 9). Herausgegeben von Ludger Müller [u. a.]. Berlin: Lit Verlag 2006. 211 S., ISBN 3-8258-9272-7.

Das vorliegende Buch enthält die Vorträge, welche bei der kirchenrechtlichen Tagung, die vom 7. bis 9. März 2004 in Bamberg stattfand, gehalten wurden. Es sind 13 Beiträge. Einige von ihnen möchte ich kurz vorstellen. Nach Peter Krämer (Strafen in einer Kirche der Liebe, 9–22) werfen Strafen und Sanktionen „ein grelles Licht auf die Abgründe menschlichen Versagens und Schuldigwerdens, in die die Glieder der Kirche hineingeraten können und durch die sie ihrer Berufung untreu werden“ (21). Das Strafrecht in der Kirche muss deshalb dazu beitragen, die Identität der Kirche (angesichts des möglichen Versagens ihrer Glieder) zu schützen. Lotte Kéry (Canonica severitas und amor correctionis. Zur Ausbildung des kirchlichen Strafrechts im Spannungsfeld zwischen Strafanspruch und Besserungsverlangen, 23–44) weist auf den Prozess hin, der zur Entstehung eines eigenständigen, vom Bußsakrament unterschiedenen kirchlichen Strafrechts geführt hat. „Für diese Entwicklung ist das Verhältnis zwischen der Buße als Mittel zur Besserung und Versöhnung und der Strafe als Instrument der Vergeltung und Abschre-